Vf. 98-IV-14

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn L.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulf Israel, Helgolandstr. 9b, 01097 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Hans-Heinrich Trute

am 28. September 2015

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 7. November 2014 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 7. April 2014 (217 Cs 205 Js 7534/12) und den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. September 2014 (3 OLG 23 Ss 404/14).

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 7. April 2014 (217 Cs 205 Js 7534/12) wegen Störung von Aufzügen zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt. Zur Begründung führte das Gericht aus, das Gedenken an die Opfer der Bombardierung Dresdens während des Zweiten Weltkriegs führe alljährlich zu einer Vielzahl politischer Kundgebungen und Mahnveranstaltungen, hierunter auch zu Demonstrationszügen „rechter Gruppierungen“ und Gegendemonstrationen. Für den 19. Februar 2011 sei eine „Neonazi-Demonstration“ angemeldet worden. Der Beschwerdeführer habe an diesem Tag eine Kreuzung auf deren Aufzugsstrecke aufgesucht und sich dort mit anderen Demonstranten zu einer Gruppe von etwa 1.700 Personen angesammelt, die ebenfalls gegen den rechten Aufzug demonstrieren wollten. Dem Beschwerdeführer sei bewusst gewesen, dass er im Zusammenwirken mit den übrigen Teilnehmern die Kreuzung vollständig blockierte, sodass diese für den rechten Aufzug nicht mehr passierbar gewesen sei, und dass die Polizei den Start des rechten Aufzugs so lange aufschieben würde, wie die Blockade aufrecht gehalten werde. Weil der „rechte Aufzug“ nicht über die blockierte Kreuzung auf der festgelegten Wegstrecke habe geführt werden können und weil auch eine Umgehung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht möglich gewesen sei, sei er abgesagt worden. Die Einlassung des Beschwerdeführers belege, dass dieser die Absicht gehabt habe, den rechten Aufzug zu vereiteln. Weil der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen das Landesversammlungsgesetz für nichtig erklärt habe, habe zur Tatzeit in Sachsen das Versammlungsgesetz des Bundes gegolten. Allerdings sei der niedrigere Strafrahmen des Landesversammlungsgesetzes zugrunde zu legen, auf dessen Anwendung der Beschwerdeführer zur Tatzeit habe vertrauen dürfen.

Die hiergegen erhobene Sprungrevision verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 29. September 2014 (3 OLG 23 Ss 404/14) als unbegründet. Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen trügen die Verurteilung wegen der Störung von Aufzügen. Diesbezüglich werde zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden verwiesen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass § 21 des Versammlungsgesetzes des Bundes (VersG) kein Erfolgsdelikt sei und nicht voraussetze, dass der Täter die Versammlung tatsächlich verhindere. Es genüge, dass er in dieser Absicht eine grobe Störung verursache. Eine grobe Störung der Versammlung liege vor, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf so schwer beeinträchtigt werde, dass ihre Unterbrechung, Aufhebung oder Auflösung drohe. Abzustellen sei auf den Zweck der Versammlung und die Art ihrer geplanten Durchführung. Bei einer unüberwindlichen Sperre bzw. Blockade auf der „genehmigten“ Aufzugsstrecke von nicht unerheblicher Dauer liege eine grobe Störung vor; ob die Teilnehmer des beeinträchtigten Aufzugs den Kundgebungsort über andere Straßen ebenfalls hätten erreichen

können, sei dagegen unerheblich. Weil die Versammlungsfreiheit auch das Recht einschließe, zu bestimmen, wann und wo die Versammlung stattfinden solle, beabsichtige auch derjenige die Vereitelung der Versammlung, der ihre Verschiebung oder Verlegung erreichen wolle. Der Beschwerdeführer könne sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass eine Strafbarkeit gemäß § 21 VersG deshalb ausscheide, weil es sich bei der Platzbesetzung seinerseits um eine Versammlung gehandelt habe, die unter dem Schutz des Art. 8 GG gestanden habe. Protestaktionen gegen die Demonstrationszüge anderer blieben nur solange im Bereich zulässiger Ausübung der Versammlungsfreiheit, wie sie nicht auf die Verhinderung der Zielveranstaltung gerichtet seien. Sog. Verhinderungsblockaden seien als missbräuchliche Inanspruchnahme von Versammlungsfreiheit von vornherein rechtswidrig. Auch die Beweiswürdigung des Amtsgerichts halte revisionsgerichtlicher Überprüfung stand.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des von ihm in Art. 78 Abs. 3 SächsVerf verorteten Grundsatzes „nulla poena sine lege“ und seines Versammlungsgrundrechtes (Art. 23 SächsVerf). Ein Verstoß gegen den Grundsatz „nulla poena sine lege“ liege vor, weil das am 19. Februar 2011 geltende Sächsische Versammlungsgesetz – und hierunter auch die Strafvorschrift des § 21 SächsVersG – vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen später rückwirkend für nichtig erklärt worden sei. Seine Bestrafung verletze ihn auch in seinem Versammlungsgrundrecht (Art. 23 SächsVerf). Anders als von den Gerichten angenommen unterfalle die Platzbesetzung, an der er sich beteiligt habe, dem Schutzbereich des Versammlungsgrundrechtes – wie allgemein sog. „Sitzblockaden“. Darüber hinaus könne ein Versammlungsteilnehmer für ein Verhalten erst dann strafrechtlich belangt werden, nachdem die Versammlung formell und materiell rechtmäßig aufgelöst worden sei. Die Gerichte hätten ferner die gebotene verfassungskonforme Auslegung von § 21 VersG versäumt. Eine Platzbesetzung auf der Aufzugsstrecke in einiger Entfernung von 500 m vom Sammelort komme nicht – wie gesetzessystematisch geboten – einer Totalvereitelung gleich; diese Teilstrecke sei für den Aufzug M. begehbar und auch stationäre Kundgebungen seien möglich gewesen. Darüber hinaus habe auch die Möglichkeit einer Umgehung der Platzbesetzung über Parallelstraßen bestanden. Soweit das Oberlandesgericht dies für unerheblich halte, weil es davon ausgehe, dass auch derjenige eine Vereitelung der Versammlung beabsichtige, der ihre Verlegung erreichen wolle, verkenne es, dass im Falle gegenläufiger Versammlungsgrundrechte kein absoluter Prioritätsgrundsatz gelte. Die Umgehbarkeit der Platzbesetzung sei im Übrigen an Ursachen gescheitert, die nicht von der Platzbesetzung gesetzt worden seien. Das unfriedliche Verhalten Dritter dürfe seiner Versammlung nicht zugerechnet werden. Der Aufzug M. sei zudem auch ohne die Platzbesetzung nicht durchführbar gewesen. Ferner dürfe friedliches Verhalten im Lichte der Versammlungsfreiheit nicht kriminalisiert werden. Die Gerichte hätten zudem nicht beachtet, dass der Versammlungsleiter des „rechten Aufzugs“ diesen bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgesagt habe. Darüber hinaus stützten die Gerichte ihre Annahme, der Beschwerdeführer habe in der Absicht gehandelt, den „rechten Aufzug“ zu verhindern, auf fernliegende Unterstellungen.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen an ihre Begründung nicht genügt (§ 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG).

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 124-IV-08; st. Rspr.). Neben der Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes und des als verletzt angesehenen Rechts sind die Tatsachen darzulegen, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Dies setzt voraus, dass die angegriffene Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegt oder zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt wird (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.). Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen muss der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Nachforschungen in der Lage sein zu beurteilen, ob die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Februar 2011 – Vf. 102-IV-10). Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, sich anhand hinzugezogener Akten den Lebenssachverhalt selbst zu erschließen, aus dem sich eine behauptete Grundrechtsverletzung ergeben soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 61-IV-11; st. Rspr.).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Beschwerdeführer seine Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründet.

   a) Der Beschwerdeschrift lässt sich der wesentliche Inhalt des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 29. September 2014 nicht entnehmen. Zwar hat der Beschwerdeführer einen Abdruck dieser Entscheidung selbst seiner Verfassungsbeschwerde beigefügt. Jedoch nimmt das Oberlandesgericht dort für seine Begründung auf die „zutreffenden Ausführungen“ der Generalstaatsanwaltschaft in deren Zuschrift vom 2. Juli 2014 Bezug und führt im Hinblick auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers lediglich weitere „Ergänzungen“ hierzu aus. Diese Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft hat der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde weder übermittelt noch sonst in ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt. Welche gerichtlichen Erwägungen für die Verwerfung der Revision des Beschwerdeführers tragend waren, kann von dem Verfassungsgerichtshof ohne Kenntnis der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft indes nicht vollständig beurteilt werden; der der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegende Lebenssachverhalt bleibt insoweit unklar (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Mai 2008 – Vf. 38-IV-08; Beschluss vom 15. Juli 2004 – Vf. 31-IV-04; BVerfG, Beschluss vom 25. November 2008 – 2 BvR 2196/08 – juris; Beschluss vom 7. April 2005, BVerfGK 5, 170 [171]). Die mit der Beschwerdeschrift

wiedergegebenen Entscheidungen allein versetzen den Verfassungsgerichtshof nicht hinreichend in die Lage zu prüfen, ob das Oberlandesgericht möglicherweise die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat.

b) Die Verfassungsbeschwerde ist in der Folge auch unzulässig, soweit sie sich gegen das vorausgegangene Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 7. April 2014 richtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. November 2008 – 2 BvR 2196/08 – juris; Beschluss vom 7. April 2005, BVerfGK 5, 170). Auch insoweit genügt sie dem Begründungserfordernis nicht, weil sie keine Bewertung ermöglicht, ob die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers letztlich auf den gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung geltend gemachten Grundrechtsverletzungen beruht (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 25. Februar 2014 – Vf. 89-IV-13 [HS]/Vf. 90-IV-13 [e.A.] m.w.N.). Da der mit der Beschwerdeschrift mitgeteilte Sachverhalt eine verfassungsrechtliche Überprüfung der das Strafurteil bestätigenden Revisionsentscheidung nicht erlaubt, kann der Verfassungsgerichtshof zugleich auch nicht – jedenfalls nicht vollständig – beurteilen, ob und wieweit etwaige Verletzungen der Grundrechte des Beschwerdeführers durch das Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 7. April 2014 mit der Entscheidung über seine Revision fachgerichtlich beseitigt worden sein könnten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Februar 2011 – Vf. 102-IV-10).

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz gez. Rühmann gez. Berlit

gez. Degenhart gez. Grünberg gez. Hagenloch

gez. Schurig gez. Trute